

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/002/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.03.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
14.03.2017	Stadtrat	Entscheidung

Hauptsatzung der Stadt Fürstenau

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Fürstenau ist vom Rat in seiner Sitzung am 19.03.2002 einstimmig beschlossen worden.

Durch das Inkrafttreten des NKomVG bereits in 2010 sind die Regelungen an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Der Entwurf der Hauptsatzung sowie eine Synopse ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Moormann
Fachdienst I

Trütken
Stadtdirektor

Anlagen